

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (Abwasseranlagensatzung – 1997)

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung von 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 56), des § 44 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 875), der §§ 1 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 875, 927) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.2026 folgende X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Grödersby erlassen:

Artikel I

§ 8 Absatz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage, Sammelhauskläranlage oder abflusslose Grube) erhoben. Sie beträgt

a)	innerhalb der Regelentsorgung	111,08 €
b)	außerhalb der Regelentsorgung	147,49 €
c)	pro Noteinsatz	165,70 €

- (2) Die Reinigungsgebühr beträgt **40,06 €** für jeden angefangenen Kubikmeter. Sie wird nach der aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schlamm- und Abwassermenge erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen gegebenenfalls erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Für das ggf. erforderliche Aufspülen nicht pumpfähigen Schlammes beträgt die Reinigungsgebühr **9,10 €** pro angefangenen Kubikmeter zusätzlich.

- (3) Ist für die ordnungsgemäße Entsorgung einer Grundstücksabwasseranlage der Einsatz eines zusätzlichen Saug-/Spülwagens erforderlich (z.B. bei außergewöhnlicher Verschlammung, de-

fekter Klärgrube etc.), beträgt die zusätzliche Gebühr **91,04 €** je Stunde des eingesetzten Fahrzeuges.

Artikel II

Diese XII. Nachtragssatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Rabenkirchen-Faulück, den 24.02.2026

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

(Dr. Reinold Hillebrand)
Bürgermeister

Dauer des Aushangs: 14 Tage (Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme werden nicht mitgerechnet)

Tag des Aushangs: 24.02.2026

Unterschrift: _____ (DS)

Tag der Abnahme:

Unterschrift: _____ (DS)